



Regionalforstamt Niederrhein, Moltkestr. 8, 46483 Wesel

11. Januar 2022

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

130-20-01.000

bei Antwort bitte angeben

Sabine Widmaier

Telefon 0281/338 32-28

Mobil entfällt

Telefax 0281/338 32-85

sabine.widmaier@wald-und-

holz.nrw.de

Vergabe von Pirschbezirken für die Zeit vom 15.04. bis 31.12.2022
Bewerbungsunterlagen für Pirschbezirke im RFA Niederrhein

Sehr geehrter Herr/Frau xx,

das Regionalforstamt Niederrhein vergibt zum **15.04.2022** folgende Pirschbe-
zirke:

FBB Dinslaken, FA Herbrecht, Tel. 02858/83470 oder 0171/5870261:

PB Krummbeck, PB Hiesfelder Wald 1

FBB Dämmerwald, FAR Jaeger, Tel. 02853/95375 oder 0171/5870262:

PB Weseler Wald 1, PB Weseler Wald 2

FBB Leucht, FOI Erkens, Tel: 02802/96143 oder 0171/5870289:

PB Leucht 1, PB Leucht 2, PB Leucht 3

FBB Asperden, FI Senger, Tel: 02823/2583 oder 0171/5870161:

PB Rehsol, PB Eichwald, PB Niersstreifen West, PB Niersstreifen Ost

FBB Kranenburg, FA Spinner, Tel: 02827/9306 oder 0171/5870162:

PB Kirchhof, PB Rendezvous, PB Grafwegen

FBB Materborn, FA Böhmer, Tel: 02821/18611 oder 0171/5870164:

PB Stoppelberg, PB Logsche Wiese

Bankverbindung

WestLB

Konto :4 011 912

BLZ :300 500 00

IBAN: DE10 3005 0000 0004

0119 12

BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933

Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Regionalforstamt Niederrhein

Moltkestr. 8

46483 Wesel

Telefon +49 281 33832-0

Telefax +49 281 33832-85

niederrhein@wald-und-

holz.nrw.de

www.wald-und-holz.nrw.de

Die Pirschbezirke werden im Auswahlverfahren vergeben; Revierlosigkeit und Ortsnähe sind Voraussetzung, jagdliche Fertigkeiten sind auf dem beigefügten Formular nachzuweisen.

Für eine Bewerbung ist das ebenfalls beigefügte Bewerbungsformular ausgefüllt und unterschrieben an das RFA Niederrhein zurückzusenden.



Anlagen:

1. Muster eines Jagderlaubnisvertrages mit Anlage (Allgemeine Bestimmungen);
2. Pirschbezirksbeschreibungen einschließlich Abschussfreigabe und Karten;
3. Vordruck zur Bewerbung auf Vergabe von Pirschbezirken;
4. Vordruck Nachweis jagdliche Fertigkeiten.

Bewerbungschluss ist der 17. Februar 2022.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Widmaier

Anlage zum Jagderlaubnisvertrag

Allgemeine Bestimmungen für Inhaber/innen der Jagderlaubnis

1. Bei Vertragsunterzeichnung ist der gültige Jahresjagdschein vorzulegen.
2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung dem/ der Inhaber/in der Jagderlaubnis gestattet ist, obliegen dem Forstamt.

Dem/der Inhaber/in der Jagderlaubnis ist es gestattet, in Abstimmung mit dem Forstamt Pirschpfade anzulegen und zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern zu verwenden.

Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so hat der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis dies dem Forstamt umgehend mitzuteilen.
3. Das Forstamt verzichtet für die Zeit der Vertragsdauer im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranken Wildes (§ 22 a BJG), Nachsuchen und jagdliche Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden auf angegliederten landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie zur Bestandessicherung gefährdeter Niederwildarten. Der Pirschbezirk kann in Ansitzdrückjagden mit einbezogen werden. Dem/der Pirschbezirkseinhaber/in wird bei diesen Jagden ein Vorkaufsrecht für das durch ihn/sie erlegte Schalenwild eingeräumt; solche Abschüsse werden **nicht** der im Rahmen des Jagderlaubnisvertrages erteilten Freigabe angerechnet.
4. Auf die Belange der erholungssuchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd aus dem Forstbetrieb sind zu dulden. Mit Rücksicht auf den Erholungsverkehr ist die Jagdausübung an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet
5. Die Fallenjagd ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Forstamtes gestattet. Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
6. Dem/der Inhaber/in der Jagderlaubnis ist die Wildfütterung verboten. Über die Zulassung von Kurrungen entscheidet das Forstamt im Rahmen der geltenden Vorschriften.
7. Der Abschuss von Schalenwild ist durch körperlichen Nachweis zu erbringen. Erlegtes Schalenwild ist unverzüglich zu versorgen und im aufgebrochenen Zustand zu der vom Forstamt bestimmten Stelle zu bringen und ggf. im dortigen Kühlraum zwischenzulagern. Das Forstamt stellt sicher, dass der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis jederzeit Zugang zur Anlieferungsstelle hat.
Schwarzwildaufbrüche sind im Rahmen der jeweiligen Bestimmungen von dem /der Inhaber/in der Jagderlaubnis auf eigene Rechnung zu entsorgen

Anlage zum Jagderlaubnisvertrag

8. Alles von dem /der Inhaber/in der Jagderlaubnis erlegte Wild ist dem Forstbetriebsbezirk vorzuzeigen. Das vom/von der Inhaber/in der Jagderlaubnis erlegte Schalenwild wird diesem/dieser nach dem Vorzeigen (Ziffer 7) zur eigenen Verwendung übereignet. Der /die Inhaber/in der Jagderlaubnis veranlasst die erforderlichen veterinärmedizinischen Untersuchungen (Trichinenbeschau, ggf. Fleischbeschau) selbst auf eigene Rechnung für das von ihm erlegte Wild.

Darüber hinaus ist der /die Inhaber/in der Jagderlaubnis berechtigt, anderes Wild als Schalenwild nach dem Vorzeigen selbst zu verwerten. Das Forstamt kann bei der Vermarktung behilflich sein.

Für Schalenwild, welches im Rahmen einer zusätzlichen Abschussfreigabe (§ 3 Jagderlaubnisvertrag) erlegt wurde, wird dem/der Jagderlaubnisscheininhaber/in ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

9. Wird vom/von der Inhaber/in der Jagderlaubnis ein Stück Wild krank geschossen, das bei der Nachsuche außerhalb eines forstfiskalischen Verwaltungsjagdbezirkes zur Strecke kommt, so wird dies auf den freigegebenen Abschuss angerechnet, wenn es sich um einen Trophäenträger handelt. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Übereignung des Wildbrets.

Kommt krank geschossenes Wild außerhalb des Pirschbezirkes im Verwaltungsjagdbezirk zur Strecke, stehen dem/der Inhaber/in der Jagderlaubnis Wildbret und Trophäe zu; der Abschuss wird auf die Freigabe angerechnet.

10. Der Forstbetriebsbezirk ist unverzüglich von abgegebenen Kugelschüssen oder evtl. erforderlich werdenden Nachsuchen oder Kontrollsuchen zu unterrichten. Für den Fall der Nichterreichbarkeit des Forstbetriebsbezirkes erhält der / die Inhaber/in der Jagderlaubnis eine Liste geeigneter Nachsuchenführer. Bei der Nachsuche sind Weisungen des Forstbetriebsbeamten oder des Hundeführers zu beachten. Der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis ist verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.
11. Die Trophäen sind auf Kosten des/der Inhaber/in der Jagderlaubnis entsprechend den Anordnungen des Forstamtes auf Trophäen- oder Hageschauen vorzuzeigen.
12. Der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis wird durch das Forstamt in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis erhält eine Karte mit den Grenzen des Pirschbezirkes und dem Standort der jagdlichen Einrichtungen.
13. Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (Wilderei) wird hingewiesen. Erlegt der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis ein nicht freigegebenes Stück Schalenwild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen der für dieses Stück festgesetzte Jagdbetriebskostenbeitrag erhoben. Das Forstamt kann verlangen, dass er/sie das Wildbret zum marktüblichen Preis zu Eigentum übernimmt. Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.
14. Zusätzliche Abschussfreigaben sind auf Antrag des/der Inhabers/in der Jagderlaubnis möglich. Bei Erlegung gilt Ziffer 3 des Jagderlaubnisvertrages entsprechend.
15. Mit Ablauf des Vertrages legt der/die Inhaber/in der Jagderlaubnis dem Forstamt eine Streckenmeldung über alles im Pirschbezirk zur Strecke gekommene Wild vor.

Anlage zum Jagderlaubnisvertrag

16. Die Verwendung bleifreier Munition, die den Eintrag von Schadstoffen in die Umwelt minimiert, die Gesundheitsgefahren über den Wildbretverzehr vermeidet und den höchsten Tierschutz- und Sicherheitsstandards genügt, ist **Pflicht**.